## SCHWEIZER PRESSERAT CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA

Sekretariat/Secrétariat: Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher Postfach/Case 201 3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18 E-Mail: info@presserat.ch / Website: http://www.presserat.ch

# Wahrheit / Anhörung bei schweren Vorwürfen (X. c. «Berner Zeitung»)

Stellungnahme des Presserates 20/2013 vom 25. April 2013

#### I. Sachverhalt

**A.** Am 26. November 2012 veröffentlichte die «Berner Zeitung» in der Ausgabe Burgdorf und Emmental einen Kommentar mit dem Titel «Weg frei für einen Neuanfang». Die Redaktorin Annina Hasler thematisiert den Ausgang der Exekutivwahlen vom Vortag in der Gemeinde Y. «Immer wieder war zu hören, die Arbeit im Gemeinderat Y. sei schwierig. Die Rede war etwa von Interna, die an die Öffentlichkeit gelangten, oder von fehlender Kollegialität. Im Fokus der Kritik stand vor allem einer: SVP-Gemeinderat X. Dieser sei, so Gemeindeexponenten hinter vorgehaltener Hand, für die zum Teil schlechte Stimmung im Rat verantwortlich.» Nun sei X. – wie alle anderen Kandidaten der SVP – zwar wiedergewählt worden, dennoch müsse die Partei ihre Politik überdenken. Ansonsten, so die Schlussfolgerung der Redaktorin im 29zeiligen Kommentar, müsse die SVP befürchten, dass sie bei den nächsten Wahlen erneut Wähleranteile einbüsse.

**B.** Am 28. November 2013 reichte Gemeinderat X. (im Folgenden: Beschwerdeführer) beim Schweizer Presserat Beschwerde ein. Er beklagt darin einen Verstoss gegen die «Richtlinien» 1.1 (Wahrheitssuche) und 3.8 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten». Der Beschwerdeführer weist in seinem Schreiben darauf hin, dass er während der vergangenen ersten Amtszeit als Mitglied der Gemeindebehörde «etliche Missstände in der Gemeindeverwaltung bereinigt» und bei etlichen Sachgeschäften «Ordnung geschaffen» habe. Er räumt ein, dass er dadurch «nicht immer Freunde gefunden» habe, sondern auch viel Kritik einstecken musste.

Im Kommentar werde ihm unterschoben, er habe das Amtsgeheimnis (Interna) nicht respektiert und das Kollegialitätsprinzip verletzt. Dadurch fühle er sich in seiner Ehre verletzt und sehe darin eine üble Nachrede. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass man ihn als Betroffenen vor der Publikation dieser schweren Vorwürfe hätte anhören müssen.

C. Am 5. Dezember 2013 beantragte Michael Hug, der Chefredaktor der «Berner Zeitung», die Beschwerde sei abzuweisen. Die im Kommentar vorgenommene Wertung werde klar als

solche deklariert. Der Beschwerdeführer werde weder in seiner Ehre verletzt noch verstosse der Kommentar gegen journalistische Regeln.

- **D.** Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 1. Kammer zu, der Francesca Snider (Kammerpräsidentin), Michael Herzka, Pia Horlacher, Klaus Lange, Francesca Luvini, Sonja Schmidmeister und David Spinnler (Mitglieder) angehören.
- **F.** Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 25. April 2013 sowie auf dem Korrespondenzweg.

### II. Erwägungen

- 1. Aus der Eingabe des Beschwerdeführers wird nicht klar, inwiefern mit dem Kommentar die Wahrheitspflicht verletzt worden sein soll. Der Text macht deutlich, Beschwerdeführer von gewissen Gemeindeexponenten für die schlechte Stimmung im Exekutivgremium verantwortlich gemacht wird. Weiter ist die Rede von Interna, die in die Öffentlichkeit gelangt sind bzw. von fehlender Kollegialität – diese Kritik bezieht sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auf den Beschwerdeführer, es könnten aber auch andere damit gemeint sein. Der Beschwerdeführer bestreitet nicht direkt, dass sich Dritte so über ihn geäussert haben, sondern macht lediglich geltend, dass dieses Bild nicht den Tatsachen entspreche. Er räumt aber ein, dass er im Gemeinderat nicht nur Freunde gefunden habe und insbesondere vom bisherigen Gemeindepräsidenten viel Kritik habe einstecken müssen. Tatsächlich deutete der Ende 2012 abtretende Gemeindepräsident in einem Interview mit der «Berner Zeitung» vom 26. Mai 2012 («Keiner klopft einem auf die Schulter, wenn etwas klappt») an, dass die Arbeit im Gemeinderat von X. nicht immer einfach sei, auch wenn er keinen seiner Gemeinderatskollegen direkt kritisierte. Unter diesen Umständen ist für den Wahrheitspflicht nicht erstellt, Presserat eine Verletzung der auch wenn Beschwerdeführer die Vorgänge persönlich anders bewertet und sich als denjenigen darstellt, welcher Missstände in der Gemeinde bereinigt und sich vor allem deshalb keine Freunde geschaffen habe.
- **2.** Gemäss der Richtlinie 3.8 zur «Erklärung» sind Betroffene vor der Veröffentlichung von schweren Vorwürfen anzuhören und ist ihre Stellungnahme im Medienbericht angemessen wiederzugeben.

Die Behauptung, der Beschwerdeführer sorge für schlechte Stimmung im Gemeinderat, ist kein solch schwerer Vorwurf. Als Politiker muss sich der Beschwerdeführer derartige Kritik gefallen lassen. Und die weiteren Vorwürfe – aus dem Gemeinderat von X. gelangten Interna an die Öffentlichkeit und es fehle an Kollegialität – richten sich bloss indirekt an den Beschwerdeführer, auch wenn er offensichtlich davon berührt ist, da er als einziger im Kommentar namentlich erwähnt ist. Hätte die «Berner Zeitung» explizit geschrieben, der Beschwerdeführer habe das Amtsgeheimnis verletzt, wäre die Anhörung zwingend gewesen. Der wesentlich vagere und bloss indirekt erhobene Vorwurf, aus dem Gemeinderat von X. gelangten Interna an die Öffentlichkeit, impliziert hingegen nicht zwingend ein illegales oder damit vergleichbares unredliches Verhalten (vgl. z.B. die Stellungnahmen 48 und 75/2012).

Schliesslich ist es zwar verständlich, dass der indirekt erhobene Vorwurf, der Beschwerdeführer verletze das Kollegialitätsprinzip, den Beschwerdeführer kränkt, doch handelt es sich auch hier nicht um einen schweren Vorwurf, zu dem er zwingend hätte angehört werden müssen.

## III. Feststellungen

- 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2. Mit der Veröffentlichung des Kommentars «Weg frei für einen Neuanfang» in der Ausgabe vom 26. November 2012 hat die «Berner Zeitung» die Ziffern 1 (Wahrheit) und 3 (Anhörung bei schweren Vorwürfen) der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.